

Rechtsprechungsübersicht aus dem Asylmagazin 12/2019, S. 417–420

Michael Ton

Aktuelle Entscheidungen zum Schutzstatus Asylsuchender aus Venezuela

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten	389
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	390
Buchbesprechung	391
Valentin Feneberg zu Poutros: Umkämpftes Asyl	391
Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen	392
Lorin Bektaş, Tanja Kovačević, Susann Thiel: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren	392
Susanne Giesler und Sonja Hoffmeister: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung	401
Ländermaterialien	412
VG Dresden: Abschiebungsverbot bei drohenden Übergriffen durch »Colectivos« in Venezuela	415
<i>Übersicht von Michael Ton zu aktuellen Entscheidungen zum Schutzstatus Asylsuchender aus Venezuela</i>	<i>417</i>
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	420
Asylverfahrens- und -prozessrecht	421
VGH Baden-Württemberg: 30-tägige Ausreisefrist nach Unzulässigkeitsablehnung ist rechtswidrig	421
<i>Übersicht von Lea Hupke und Johanna Mantel zur aktuellen Entscheidungspraxis zum Kirchenasyl</i>	<i>423</i>
VG Berlin: Keine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist trotz Abwesenheit	426
Aufenthaltsrecht	427
Sozialrecht	428
EuGH: Kein Leistungsausschluss bei Asylsuchenden auch bei Gewalttätigkeit in der Unterkunft	428
LSG Niedersachsen-Bremen: Keine Kürzungen bei »Anerkannten« bei Unzumutbarkeit der Rückkehr	430
SG Landshut: Niedrigere Bedarfsstufe bei Alleinstehenden in Sammelunterkünften verfassungswidrig	432
SG Detmold: Leistungskürzung wegen fehlender Passvorlage unzulässig	433
Weitere Rechtsgebiete	435
OLG Frankfurt a.M.: Keine Ablehnung der Eintragung nach beurkundeter Vaterschaftsanerkennung.	435

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie bei www.asyl.net sowie bei www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/.



›Aus Sicht des Bundesamtes liegt bei dem o. g. Ausländer ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG für Venezuela vor. [...] Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Venezuela führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Ausländers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind erfüllt. [...]

Es sind keine Gründe ersichtlich, dies im vorliegenden Fall anders zu beurteilen. Es steht zu erwarten, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Venezuela, egal in welchen Landesteil und ungeachtet der *Colectivos*, nicht in der Lage sein wird, ihre Existenz zu sichern. [...]

Venezuela: Weitere Entscheidung

• **OVG Sachsen:** Ablehnung des Berufungszulassungsantrags einer jungen Venezolanerin gegen die Abweisung ihrer Klage auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbots:

1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung liegt nicht vor. Aus den im Zulassungsvorbringen genannten Berichten ergibt sich nicht, dass die prekäre Lage bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten anders sei als vom VG angenommen, insbesondere dass eine erhebliche Verschlechterung eingetreten sei.

2. Auch der Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht hinreichend dargelegt. Die Ablehnung der Beweisanträge der Klägerin auf Einholung eines medizinischen Gutachtens zu ihren Erkrankungen sowie von Auskünften des Auswärtigen Amtes zu deren Behandelbarkeit in Venezuela und der Rückkehrsituation junger Frauen stellt keine Verletzung rechtlichen Gehörs dar.

a. Die Klägerin ist nach § 86 Abs. 1 S. 1 HS 2 VwGO selbst verpflichtet, an der Erforschung des Sachverhalts durch Vorlage eines den Anforderungen entsprechenden ärztlichen Attests mitzuwirken. Das VG musste den unterbliebenen Sachvortrag der Klägerin nicht durch ein Sachverständigengutachten ersetzen, da die vorgelegten Atteste nicht den Anforderungen von § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechen und der Beweisantrag daher nicht entscheidungserheblich war. Die Anforderungen an ein ärztliches Attest gemäß § 60a Abs. 2c AufenthG gelten für den Nachweis eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG entsprechend.

b. Das Gericht kann auf Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes verzichten, wenn es bereits über eine ausreichende Sachkunde verfügt, die sich auch aus der Gerichtspraxis ergeben kann. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 19.8.2019 – 4 A 205/19.A – asyl.net: M27809

Venezuela: Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen

Zum Schutzstatus Asylsuchender aus Venezuela

Von Michael Ton, Dresden

I. Zur Sachlage:

Venezuela befindet sich in einer schweren politischen und wirtschaftlichen Krise. Sie hat dazu geführt, dass inzwischen mehr als 4 Millionen venezolanische Staatsangehörige das Land verlassen haben.¹ UNHCR hat alle Aufnahmeländer aufgefordert, auf Abschiebungen nach Venezuela zu verzichten.²

Ein relativ geringer Teil derjenigen, die Venezuela verlassen haben, reist in Länder der Europäischen Union ein. Hauptzielland innerhalb der EU ist Spanien, wo für Schutzsuchende aus Venezuela keine Sprachbarriere existiert. In Spanien wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 28.429 Asylanträge von venezolanischen Staatsangehörigen registriert; venezolanische Asylsuchende erhalten in der Regel auf Grund des nationalen spanischen Rechts einen humanitären Schutzstatus – in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 mit einer Anerkennungquote von 99,6%.³

In Deutschland stieg die Zahl der Asylanträge von Schutzsuchenden aus Venezuela gegenüber nur 88 Asylanträgen im Jahr 2016 deutlich an (2017: 206, 2018: 407).⁴

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registrierte im Zeitraum Januar bis September 2019 521 Asylerstanträge und 4 Folgeanträge von venezolanischen Staatsangehörigen; bei 233 Entscheidungen in diesem Zeitraum wurde 37 Personen die Asylberechtigung gemäß Art. 16a des Grundgesetzes (GG) zugesprochen, 20 Personen die Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuerkannt, bei 4 Personen wurde subsidiärer Schutz bewilligt und bei 25 Personen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG festgestellt. Daraus ergibt sich insgesamt eine Schutzquote von 39%.⁵

* Der Autor ist Jurist und arbeitet als Migrationsberater bei einem Wohlfahrtsverband in Dresden.

¹ Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), Pressemitteilung vom 28.6.2019, <https://bit.ly/2OK4N9q>.

² UNHCR, Guidance Note on International Protection Considerations for Venezuelans – Update I, Mai 2019, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2009119.html> (engl.); ACNUR, Nota de Orientación sobre Consideraciones de Protección Internacional para los Venezolanos, Mai 2019, <https://www.refworld.org.es/docid/5ce2d44c4.html> (spanisch).

³ Asylstatistik des spanischen Innenministerium für Januar bis September 2019, <https://bit.ly/2OKFLHp>.

⁴ BAMF, Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistiken 2016 ff., abrufbar bei www.proasyl.de unter »Themen/Fakten, Zahlen und Argumente/Statistiken«.

⁵ BAMF, Asylstatistik für Januar bis September 2019, abrufbar bei www.bamf.de unter »Themen/Statistik/Asylzahlen«.

Im Zeitraum von Mai 2019 bis Oktober 2019 setzte das BAMF Entscheidungen über Asylanträge von venezolanischen Schutzsuchenden aus – wohl in der letztendlich enttäuschten Erwartung, dass der venezolanische Oppositionsführer Juan Guaidó einen Politikwechsel bewirken könnte. Inzwischen wurde die Entscheidungstätigkeit vom BAMF wieder aufgenommen.⁶

Venezolanische Asylsuchende in Deutschland wurden bisher im Rahmen der bundesweiten Verteilung dem Bundesland Sachsen zugewiesen. Klagen gegen Asylantragsablehnungen wurden deshalb bisher bei den drei sächsischen Verwaltungsgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig anhängig gemacht.⁷ Das sächsische Oberverwaltungsgericht in Bautzen ist die zuständige Berufungsinstanz.⁸

Folgende wichtige Erkenntnismittel sind für die Asylverfahren von venezolanischen Staatsangehörigen hervorzuheben:

- BAMF-Länderreport 8 Venezuela vom Februar 2019⁹
- BAMF-Länderreport 17 Venezuela vom September 2019¹⁰
- Bericht der Menschenrechtskommissarin der Vereinten Nationen (UN-HCHR), Michelle Bachelet, zu Venezuela vom 4./5.7.2019¹¹
- ergänzende Stellungnahme der UN-Menschenrechtskommissarin zu Venezuela vom 9.9.2019¹²

Der aktuellste BAMF-Länderreport 17 enthält auf Grund der Lageanalyse eine pessimistische Prognose:

»Mit zunehmender Verschlechterung der Versorgungslage verstärkt das Regime auch seine Repressionsmaßnahmen. [...] Da es keine Anzeichen dafür gibt, dass sich die wirtschaftliche oder politische Lage in absehbarer Zeit entspannen wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Exodus der venezolanischen Bevölkerung weitergeht. [...] Selbst ein sofortiger Rücktritt Maduros und der Beginn

umfangreicher Hilfslieferungen könnten in Anbetracht der zusammengebrochenen Wirtschaft, des mangelnden Kapitals, der heruntergewirtschafteten Infrastruktur und der Ineffizienz der Verwaltung die Situation nur perspektivisch grundlegend verbessern.«¹³

II. Rechtsprechung zum Schutzstatus venezolanischer Asylsuchender

II.1. Anmerkung zum Urteil des VG Dresden: Verfolgung durch »Colectivos« in Venezuela

In einem Urteil vom Mai 2019 verhält sich das VG Dresden bedauerlicherweise sehr unentschieden zur Rolle der sogenannten »Colectivos« in Venezuela.¹⁴ Es handelt sich um bewaffnete Gruppen in Zivilkleidung, welche regierungsloyal die örtliche Kontrolle in Dörfern oder Stadtvierteln ausüben. Aus Sicht des Gerichts »[...] ist unklar, ob die Colectivos staatlicherseits kontrolliert und eingesetzt werden oder eigenständig handeln« (S.7). Übergriffe seitens der Colectivos seien »Übergriffe Krimineller« (ebd.). Das Gericht meint zu den Colectivos aber auch:

»Sie können zutreffend als regierungsnahe paramilitärische Banden charakterisiert werden und sind inoffiziell eng mit dem Sicherheitsapparat verzahnt« (ebd.).

Die Entscheidung betrifft eine Frau, die geltend macht, aufgrund der oppositionellen Tätigkeit ihres Ex-Ehemanns von Colectivos bedroht zu sein. Von einer solchen Bedrohung in ihrer Herkunftsregion ist auch das Gericht ausgegangen. So bestätigte es den Vortrag der Klägerin, dass Personen, die in das Visier dieser Banden geraten, immer wieder mit Übergriffen rechnen müssen.

Flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung

Es ist davon auszugehen, dass die Verfolgungshandlungen der Colectivos dem venezolanischen Staat zuzurechnen sind, hier also staatliche Verfolgung im Sinne des § 3c Nr.1 AsylG vorliegt. Dafür sprechen zahlreiche Ausführungen im BAMF-Länderbericht 17 und im Bericht der UN-Menschenrechtskommissarin.¹⁵ Sowohl der BAMF-Länderreport 8 als auch 17 bezeichnet die »Colectivos« eindeutig als »Schlägertruppe des Regimes«.¹⁶ Sie

⁶ E-Mail-Mitteilung des BAMF Nürnberg, Hr. Haas, an M. Ton vom 12.11.2019

⁷ Folgende erstinstanzliche Entscheidungen sind öffentlich zugänglich: VG Chemnitz, Urteil vom 4.10.2018 – 3260/16.A – asyl.net: M27824; VG Dresden, Urteil vom 20.5.2019 – 13 K 4383/17.A – asyl.net: M27700.

⁸ Bisher veröffentlicht: OVG Sachsen, Beschluss vom 19.8.2019 – 4 A 205/19.A – asyl.net: M27809, <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentsch/documents/19A205.B01.pdf>

⁹ BAMF, Länderreport 8 vom Februar 2019 (ecoi.net2006108).

¹⁰ BAMF, Länderreport 17 vom September 2019 (ecoi.net2018346).

¹¹ UN Human Rights Council, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of Human rights in the Bolivarian Republic of Venezuela [A/HRC/41/18], 5. Juli 2019 (ecoi.net2012505).

¹² OHCHR, Oral Update on the Human Rights Situation in the Bolivarian Republic of Venezuela, 9. September 2019, <https://bit.ly/383hbZB>.

¹³ BAMF Länderreport 17, a. a. O. (Fn. 10), S. 15 zu Ziffer 10.

¹⁴ VG Dresden, Urteil vom 20.5.2019, a. a. O. (Fn. 7).

¹⁵ UN Human Rights Council, a. a. O. (Fn. 11).

¹⁶ Länderreport 8, a. a. O. (Fn. 9), S. 8 zu Ziffer 5.5; Länderreport 17 a. a. O. (Fn. 10), S. 14 zu Ziffer 9.5.

seien »praktisch straffrei für Taten, die sie im Rahmen von Aktionen gegen Oppositionelle begehen«. ¹⁷

Auch das VG Dresden geht ausdrücklich davon aus, dass der Anknüpfungspunkt der Übergriffe auf die Klägerin »offensichtlich die oppositionelle Tätigkeit ihres Ex-Ehemannes« ist. Allerdings nimmt das Gericht diese Ausführungen erst im Rahmen der Prüfung des internen Schutzes vor. Da es das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative annimmt, versagt es der Klägerin den Flüchtlingsschutz, ohne zuvor eindeutig zu klären, ob eine GFK-relevante Verfolgung vorliegt.

Nicht nachvollziehbar ist außerdem, dass das VG Dresden die Klägerin für den Fall, dass eine asylrelevante Verfolgungsgefahr in ihrer Herkunftsregion bestünde, auf eine inländische Fluchtalternative in anderen Regionen Venezuelas verweist.

Hiergegen spricht, dass in Venezuela die staatlichen Sicherheitsbehörden und örtlichen »Colectivos« alle modernen Kommunikationstechnologien nutzen, um sich wechselseitig über missliebige Personen zu informieren und diese zu diskreditieren. In Venezuela nutzen die staatlichen Sicherheitsbehörden alle technischen Möglichkeiten der Datenspeicherung und des Datenaustausches. Dies betrifft die Anfertigung von Namenslisten von missliebigen Personen ebenso wie den Einsatz der computertechnischen Gesichtserkennung bei der Auswertung sozialer Medien. Wird eine Person als illoyal oder oppositionell stigmatisiert, so ist dies zwischen den staatlichen Sicherheitsbehörden landesweit kommunizierbar.

Landesweite Verfolgung

Gegen eine inländische Fluchtalternative spricht zudem, dass das Gericht selbst davon ausgeht, dass die Klägerin auf Grund der schlechten allgemeinen Versorgungslage andernorts in Venezuela ihre Existenz nicht sichern kann und deshalb die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bejaht.

Das Gericht geht davon aus, dass aufgrund der derzeitigen gravierenden humanitären Bedingungen in Venezuela bei einer Rückkehr eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht und bezieht sich dabei auf eine Stellungnahme des BAMF gegenüber einer Ausländerbehörde. Die Annahme einer internen Schutzalternative setzt nämlich voraus, dass die in einem Landesteil von Verfolgung bedrohte Person einen anderen Landesteil nicht nur sicher und legal erreichen kann, sondern dass ihr auch zumutbar ist, sich dort niederzulassen. Wenn das Gericht annimmt, dass die Klägerin aufgrund der schlechten Versorgungslage nirgendwo in Venezuela ihr Existenzminimum sichern kann und daher ein Abschiebungsverbot festzustellen ist, dann kann eine interne Schutzalternative, die zur Vernei-

nung des internationalen Schutzes führt, nicht bejaht werden, da eben nicht erwartet werden kann, dass sie sich in einem (anderen) Landesteil niederlässt.

Konsequenterweise hätte das Gericht der Klägerin mangels geeigneter inländischer Fluchtalternative die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen müssen. Auch hätte das Gericht der Klägerin auf Grund der direkten Einreise auf dem Luftweg von der Dominikanischen Republik nach Deutschland die Asylberechtigung gemäß Art. 16a GG zuerkennen müssen. Hilfsweise wäre mit Blick auf die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes auch die Gefahr von Folter und unmenschlicher Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG seitens der regierungsloyalen und straflos agierenden bewaffneten Gruppen zu erörtern. Das Gericht hatte lediglich die Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 thematisiert und das Vorliegen eines solchen verneint.

Hervorzuheben ist allerdings, dass das VG Dresden die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Anbetracht der schlechten Versorgungslage unabhängig davon feststellt, ob die Klägerin individuelle gesundheitliche Einschränkungen hat.

II.2. Anmerkung zum Beschluss des OVG Sachsen: Kein Abschiebungsverbot für Venezolanerin

Das OVG Sachsen hat mit Beschluss vom August 2019 den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des VG Leipzig¹⁸ abgelehnt, weil eine grundsätzlich bedeutsame, obergerichtlich klärungsbedürftige Frage nicht hinreichend dargelegt worden sei.¹⁹ Das VG Leipzig hatte die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf die schlechte Versorgungslage in Venezuela bei einer Schutzsuchenden verneint, die keine individuellen gesundheitlichen Einschränkungen hat.

Dem Beschluss des OVG Sachsen ist aber kritisch entgegenzuhalten, dass schon die unterschiedliche asylrechtliche Bewertung der allgemeinen Versorgungslage durch das VG Dresden im Vergleich zum VG Leipzig den Anlass geben konnte, grundsätzlichen Klärungsbedarf durch das zuständige Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz zu bejahen.

Das OVG Sachsen hat sich auch nicht mit der UNHCR-Empfehlung vom Mai 2019 befasst, nicht nach Venezuela abzuschicken, und hat nicht den UN-Menschenrechtsbericht zu Venezuela erörtert.²⁰ Darin wird verdeutlicht, dass die venezolanische Bevölkerung zunehmend von der Existenzsicherung durch soziale Programme abhängig ist.²¹

¹⁸ VG Leipzig, Urteil vom 6.12.2018 – 4 K 4008/17.A.

¹⁹ OVG Sachsen, Beschluss vom 19.8.2019, a. a. O. (Fn. 8).

²⁰ UNHCR-Empfehlung, a. a. O. (Fn. 2). UN Human Rights Council, a. a. O. (Fn. 11).

²¹ Siehe UN Human Rights Council, a. a. O. (Fn. 11), S. 5 zu Ziffer 21.

¹⁷ Auch diese Feststellung wird in der Urteilsbegründung des VG aufgeführt (S. 7).

Die Lebensmittelverteilung über das sogenannte »CLAP«-System erfolgt aber durch regierungsloyale Personen und schließt bedürftige Personen aus, die als nicht regierungsloyal eingestuft werden.²² Der BAMF-Länderreport 17 erläutert:

»Die Regierung nutzt die zur Verfügung stehenden Mittel, um möglichst hohe soziale Disziplinierung zu erreichen. Damit soll einerseits der Zustrom zu oppositionellen Demonstrationen unterbunden und andererseits eine Wählerbasis zur eigenen Legitimation geschaffen werden. Die ökonomische Krise ermöglicht es dabei, vor allem durch die Kontrolle der Lebensmittellieferungen und weiter Teile des Arbeitsmarktes, Personen oder Personengruppen, etwa oppositionell gesinnte Stadtteile oder Regionen, sozial zu isolieren und notfalls in den Hunger zu treiben.«²³

Zum Stichtag 30. September 2019 waren beim Verwaltungsgericht Leipzig 83 Asylklagen von venezolanischen Staatsangehörigen anhängig.²⁴

In diesen anhängigen Verfahren kann mit aktuellen Erkenntnismitteln versucht werden, auf die örtliche erstinstanzliche Rechtsprechung Einfluss zu nehmen. Sollte das VG Leipzig bei der asylrechtlichen Bewertung der schlechten allgemeinen Versorgungslage in Venezuela weiterhin anders als das VG Dresden entscheiden, kommt erneut der Antrag auf Berufungszulassung beim OVG Sachsen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG in Betracht.

Der Beschluss des OVG Sachsen zeigt allerdings, dass es sehr präziser Darlegungen bedarf, um die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenbeurteilung für ein asylrechtliches Berufungsverfahren geltend zu machen. Angesichts der divergierenden Rechtsprechung zur Versorgungslage hat das OVG damit die Hürden für die Zulassung der Berufung zu hoch angesetzt. Auch die steigende Zahl der anhängigen Asylklagen zum Herkunftsland Venezuela spricht für die grundsätzliche Bedeutung der strittigen asylrechtlichen Bewertung der allgemeinen Versorgungslage.

²² CLAP = »los Comités Locales de Abastecimiento y Producción«; siehe UN Human Rights Council, a. a. O. (Fn. 11), S. 5–6, Ziffern 22–24

²³ BAMF-Länderreport 17, a. a. O. (Fn. 10), S. 6 zu Ziffer 4.1.

²⁴ Bericht der Leipziger Volkszeitung (LVZ) vom 25.11.2019, zitiert nach <https://bit.ly/2ReeP4d>.

Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote

Entscheidungen zur geschlechtsspezifischen Verfolgung von Frauen

• **VG Gießen:** Flüchtlingsanerkennung für Frau aus Afghanistan wegen Trennung nach Zwangsehe:

Einer Frau, die in Afghanistan zwangsverheiratet wurde, mit ihrem Ehemann nach Deutschland geflohen ist und sich hier von ihm getrennt hat, ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ihr droht in Afghanistan die Verfolgung durch ihre Familie aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, die hier an das Geschlecht anknüpft. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 2.9.2019 – 1 K 7171/17.GI.A – asyl.net: M27715

• **VG Osnabrück:** Flüchtlingsanerkennung für zwei junge afghanische Schwestern wegen »westlicher Prägung«:

Frauen, deren Identität infolge eines längeren Aufenthalts in Europa »westlich« geprägt worden ist, drohen in Afghanistan Menschenrechtsverletzungen sowie Diskriminierung (unter Bezug auf OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.9.2015 – 9 LB 20/14 [Asylmagazin 11/2015, S. 274 ff.] – asyl.net: M23228). (Leitsatz der Redaktion)

Urteil vom 1.8.2019 – 1 A 143/19 – asyl.net: M27456

• **VG Stade:** Flüchtlingsanerkennung für eine kurdische Frau aus dem Irak wegen Verfolgung aufgrund ihres »westlichen Lebensstils«:

1. Irakische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität »westlich« geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in den Irak ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer »westlichen« Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden eine soziale Gruppe.

2. Für kurdische Rückkehrende ist davon auszugehen, dass sie sich nicht dauerhaft in den Zentralirak begeben können, sondern ihnen als inländische Fluchtalternative lediglich die kurdischen Autonomiegebiete zur Verfügung stehen. Auch dort sind »westlich« orientierte Frauen jedoch nicht vor Verfolgungsmaßnahmen von Verwandten sicher.

3. Auch Frauen bzw. Mädchen, die gegen ihren Willen verheiratet werden sollen, stellen eine bestimmte soziale Gruppe dar. Der irakische Staat ist nicht in der Lage, davor Schutz zu gewähren. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 23.7.2019 – 2 A 19/17 – asyl.net: M27571

• **VG Karlsruhe:** Subsidiärer Schutz für eine Frau aus Türkei, die sich der Zwangsverheiratung widersetzt hat:

1. Frauen, die sich in der Türkei einer Zwangsheirat widersetzt haben und eine »Liebesehe« eingegangen sind,

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei www.ariadne.de unter »engagiert!«



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.